

Anfrage an den Kreisausschuss am 01.07.2013

Auswirkungen der neu ermittelten Unterkunftskosten für Bezieher von SGB II und SGB XII

In der Sitzung des Sozialausschusses vom 21.02.2013 hat die Verwaltung die novellierte Arbeitsanweisung zu den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und dem SGB XII vorgestellt. Dieser ist zu entnehmen, dass in sieben der zehn kreisangehörigen Kommunen der Netto-Quadratmeterpreis von 6,00 € auf 5,60 € (Monheim) bis 5,00 € (Heiligenhaus) abgesenkt wurde.

Vor diesem Hintergrund, stellen sich folgende Fragen, um deren schriftliche Beantwortung wir bitten:

1. Gibt es aufgrund der ermittelten Werte bereits Aufforderungen an Bedarfsgemeinschaften die Kosten der Unterkunft entsprechend zu senken?

Wenn ja,

- a) wie lange werden die ursprünglichen Kosten übernommen (Zeitraum von Inkennnisssetzung bis zur Festsetzung des neu ermittelten Bedarfs für die KdU)?
 - b) in welchen der betroffenen Kommunen ist dies der Fall?
(Bitte um Angabe der Zahl der betroffenen Bedarfsgemeinschaften, aufgeschlüsselt nach Kommunen)
2. Werden im Falle eines Umzuges, der aufgrund der neu ermittelten Kosten der Unterkunft basiert, die Kosten für den Umzug und die Renovierung übernommen?
 3. Wie viele Bedarfsgemeinschaften sind von der Neuregelung betroffen, die erst innerhalb der letzten 12 Monate einen Umzug gewährt bekommen haben?

gez. Ilona Küchler
Fraktionsvorsitzende